

## Erläuterungen und Hinweise zum Antrag für Werbeanlagen

Die Genehmigungspflicht für Werbeanlagen aller Art ist in den §§ 2 Abs. 1 Ziff. 2, 50, 59 und 60 (in Verbindung mit Pkt. 10 des Anhangs) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung geregelt.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 50 Abs. 1 NBauO).

### Zu 3.

Bezeichnet das Grundstück, auf dem die Werbeanlage errichtet oder geändert werden soll.

### Zu 4.

Art der Werbeanlage

### Zu 5.

Enthält der Antrag mehrere Werbeanlagen, sind diese gesondert anzugeben.

### Zu 5.2

Die Durchgangshöhe *a* bei mehr als 0,3 m auskragenden Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m betragen.

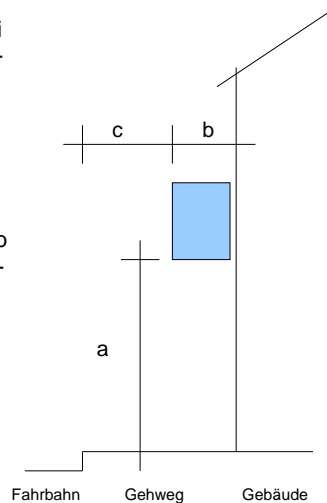
### Zu 5.3

Hinweis:

Eine größere Vorkragung *b* als 1,00 m wird aus gestalterischen Gründen in der Regel nicht zugelassen.

### Zu 5.4

Der Abstand *c* muss aus Gründen der Verkehrssicherheit mindestens 0,70 m betragen.



### Zu 5.5

Angaben zur Beleuchtung (unbeleuchtet, selbstleuchtend, extern beleuchtet), Angaben zur besonderen Betriebsweise (z. B. Laufschrift, Wechsellicht, Digitalanlage, Elektronische Videotafel).

### Zu 6.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung sollten nur vollständige Anträge eingereicht werden. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Die Prüfung und Rücksendung unvollständiger Anträge ist gebührenpflichtig. Die bildlichen Unterlagen (Zeichnungen, Skizzen, Fotos) müssen so erschöpfend sein, dass eine Beurteilung regelmäßig ohne Rückfragen und Ortsbesichtigungen möglich wird.

### Zu 6.1

Der Kartenausschnitt genügt regelmäßig bei Werbeanlagen, die am Gebäude angebracht werden sollen (erhältlich in der Beratungsstelle Planen • Bauen • Umwelt der Stadt Braunschweig, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 470-4001). Der einfache Lageplan wird regelmäßig erforderlich bei freistehenden Werbeanlagen (erhältlich bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig, Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 23485-300 oder bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur).

### Zu 6.2

Der Auszug wird regelmäßig erforderlich bei freistehenden Werbeanlagen und bei Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der eigenen Leistung (sog. Fremdwerbung) errichtet/geändert werden sollen (erhältlich in der Beratungsstelle Planen • Bauen • Umwelt der Stadt Braunschweig, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, Tel.: 470 4001).

### Zu 6.3

Farbige Darstellung im üblichen Maßstab, je nach Größe 1 : 100, 1 : 50, 1 : 20, 1 : 10

### Zu 6.4

Auf die Anforderungen der §§ 1, 10, 50 und 84 NBauO zur Gestaltung, ggf. auch des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wird ausdrücklich hingewiesen.

### Zu 6.5

Art der Werbeanlage, verwendete Materialien, Farben nach RAL oder bemustert.

Hinweise:

Auf die Verwendung greller Farben, auch sogenannter Signalfarben, ist zu verzichten. Die Nähe von Lichtzeichenanlagen (Ampeln) ist zu beachten, Verkehrsbeeinträchtigungen sind zu vermeiden. Die Leuchtstärke ist so zu bemessen, dass keine Blendwirkungen und Störungen angrenzenden Wohnens entstehen.

### Bei Rückfragen und Beratungswunsch wenden Sie sich bitte an:

Stadt Braunschweig  
- Abteilung Bauordnung -  
Langer Hof 8  
38100 Braunschweig  
Tel.: 0531 470-3563  
Fax: 0531 470-3597

Sie erreichen die Abteilung Bauordnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Haltestelle Rathaus  
Nächste Parkmöglichkeit: Schlossarkaden, Magni Tiefgarage